

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f8ebae2c-d0d8-366b-a70a-2b18bb51bb61>**Bibliografie**

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) |
| Amtliche Abkürzung | BauO LSA |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Sachsen-Anhalt |
| Gliederungs-Nr. | 213.37 |

§ 74 BauO LSA - Vorbescheid

Vor Einreichung des Bauantrags ist auf schriftlichen Antrag des Bauherrn oder der Bauherrin zu einzelnen. Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt drei Jahre. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Die [§§ 67 bis 69](#), [71 Abs. 1 bis 4](#) und [§ 72 Abs. 2 Satz 2](#) gelten entsprechend.

